



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 14. Oktober 2014
Vorstoss	Pensionskassenlösung für Verwaltungspersonal und assoziierte Organisationen
Info	<p>Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist Ende 2010 einer Teilrevision unterzogen worden, mit der die Regelungen zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen wichtige Änderungen erfahren haben. Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) musste in der Folge einer umfassenden Reform unterzogen und ausfinanziert werden. Vor diesem Hintergrund muss sich die Gemeinde Binningen den geänderten Rahmenbedingungen anpassen und ist gefordert, ihr Konzept für die zweite Säule den neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die Wahl des Vorsorgeanbieters und die Ausgestaltung des Vorsorgeplans sind für die Angestellten der Gemeinde Binningen aber auch für die Aussenwirkung der Gemeinde als Arbeitgeber von grosser Wichtigkeit. Um mit dem Kanton und den anderen grossen und finanzkräftigen Gemeinden auf dem Arbeitsmarkt mithalten zu können, die Fluktuation tief zu halten und die Verantwortung als umsichtiger Arbeitgeber und Sozialpartner wahrzunehmen, soll Binningen die «Kantonslösung» bei der BLPK übernehmen. Deren Kostengrösse ist dabei vergleichbar mit der aktuellen Vorsorgelösung.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat somit sowohl den Vorsorgeplan als auch die Finanzierung des Besitzstandes analog der Regelung für die kommunalen Lehrpersonen und für das Kantonspersonal. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dieser Lösung eine ausgewogene und faire Lösung für die Gemeinde und ihre Mitarbeitenden gefunden wird.</p> <p>Kann eine «assozierte Organisation» der Gemeinde Binningen, wie die Stiftung APH, die Spitex etc., welche bisher mit ihrem Personal ebenfalls bei der BLPK versichert war, die Ausfinanzierung nicht selber tragen, muss die Gemeinde einspringen. Eine derartige Massnahme ist für das Personal der ehemaligen Spitex Binningen notwendig.</p>
Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der Pensionskassenreform, welche u.a. die Ausfinanzierung der BLPK und die Umstellung auf das Beitragsprimat beinhaltet.2. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der zukünftigen Vorsorgelösung für Binningen und den damit verbundenen jährlichen Kosten.3. Der Einwohnerrat beauftragt den Gemeinderat, die Kosten für die Vorsorge im Budget zu berücksichtigen und in den Globalbudgets auszuweisen.4. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der geplanten Finanzierungsform zur Deckung der Forderung der BLPK gegen Binningen und den jährlich wiederkehrenden Kosten.5. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der geplanten Ausfinanzierung der Spitex Binningen.6. Der Einwohnerrat beschliesst die Finanzierung des Besitzstandes für die Gemeindeangestellten analog den kommunalen Lehrpersonen.7. Der Einwohnerrat nimmt die per 1.1.2015 nötige und geplante Teilrevision des Personalreglements zur Kenntnis. Die Teilrevision des Personalreglements wird mit einem separaten Geschäft im Dezember 2014 dem Einwohnerrat zum Beschluss vorgelegt.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Gemeindeverwalter:
Nicolas Hug

1. Ausgangslage

1.1. Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Die Angestellten der Gemeinde Binningen sind bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert. Die BLPK muss bis spätestens 31. Dezember 2014 die neuen bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt haben. Diese sehen u.a. die Wahl zwischen Voll- und Teilkapitalisierung und die Trennung von Finanzierungs- und Leistungsebene vor. Neben der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben soll das strukturelle Defizit der BLPK aufgehoben und die Deckungslücke ausfinanziert werden.

Die Reform der BLPK umfasst im Wesentlichen die folgenden Veränderungen:

- **Vollkapitalisierung**

Das Prinzip der Vollkapitalisierung bedeutet, dass die Ansprüche der aktiven Versicherten und die Renten immer mindestens zu 100 % ausfinanziert und somit gesichert sind. Die Kasse muss folglich jederzeit die volle Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten können.

- **Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat**

Die Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat bedeutet einen grundlegenden Wechsel von der kollektiven zur individuellen Finanzierung. Beim Leistungsprimat werden Leistungen in Abhängigkeit vom Beitragsverdienst definiert. Die Beiträge haben sich nach dem Finanzierungsbedarf der zugesicherten Leistung zu richten. Die Pensionskasse garantiert also genau definierte Leistungen. Im Gegensatz dazu werden beim System Beitragsprimat die Beiträge in Abhängigkeit vom versicherten Verdienst definiert. Die Leistung der Pensionskasse berechnet sich folglich nach dem vorhandenen Guthaben eines einzelnen Versicherten.

Durch die Umstellung entsteht bei älteren Versicherten eine Finanzierungslücke. Diese Finanzierungslücke soll durch eine Besitzstandregelung ganz oder teilweise geschlossen werden.

- **Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung**

Neben dem Vorsorgewerk des Kantons wird künftig für die anderen angeschlossenen Arbeitgebenden je ein eigenes Vorsorgewerk mit eigener Rechnung eingerichtet. Diese neue Struktur sorgt nicht nur für mehr Transparenz, sie ermöglicht auch flexible Wahlmöglichkeiten bei den Vorsorgeplänen. Jedes Vorsorgewerk wird von einer paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission begleitet.

Zur Behebung der strukturellen Unterfinanzierungen sollen neben den versicherungstechnischen Anpassungen unter anderem folgende Sanierungsmassnahmen auf der Leistungsebene umgesetzt werden:

- Erhöhung des Rentenalters von 64 auf 65 Jahre für Männer und Frauen
- Wegfall der kollektiven Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente durch die BLPK
- Streichung der Beiträge an eine vorzeitige Pensionierung durch den Arbeitgeber
- Umstellung auf das Beitragsprimat (neuer Vorsorgeplan)

1.2. Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Ausfinanzierung der BLPK

Am 18. Mai 2014 hat das Baselbieter Stimmvolk den Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative mit überwältigender Mehrheit angenommen. Der Kanton wird somit die Ausfinanzierung der Deckungslücke (inkl. Besitzstand) für alle kommunalen Lehrpersonen à fonds perdu übernehmen. Zudem wurde die Rechtsgrundlage für die Garantieübernahme des Kantons gegenüber den gemeindenahen Institutionen sowie für das Pooling (Beschaffung von Finanzmittel über den Kanton) geschaffen.

1.3. Kompetenzen der Vorsorgekommission, des Gemeinderates und des Einwohnerrates

Vorsorgekommission

Aufgrund der zu treffenden Entscheidungen wurde eine paritätische Vorsorgekommission gegründet, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer in den Prozess eingebunden werden.

Eine Aufgabe des paritätischen Konsultativgremiums war die Wahl des Vorsorgeplans, wobei die finanziellen Rahmenbedingungen (Höhe der Arbeitgeberbeiträge) vom Arbeitgeber festgelegt wurden.

Zusammen mit der Wahl des Vorsorgeplans musste die Aufteilung der Beiträge für die Spar- und Risikoprämien zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen. Der Arbeitgeber muss dabei immer mindestens 50 % der Kosten der beruflichen Vorsorge tragen, auch wenn die Leistungen das gesetzliche Minimum überschreiten.

Gemeinderat

Für die vier Vorsorgepläne wurde bei der BLPK jeweils eine Offerte mit dem aktuellen Bestand an Versicherten eingeholt. In der Folge war ein strategischer Entscheid des Gemeinderates notwendig, in welchem finanziellen Rahmen er die berufliche Vorsorge in Zukunft gewährleisten möchte.

Beim Besitzstand für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat kann eine vom Kanton abweichende Regelung getroffen werden. Die Zusatzgutschriften stellen eine freiwillige Leistung dar. Die Kosten hängen daher von der vom einzelnen Vorsorgewerk gewählten Variante ab.

Im neuen Pensionskassendekret ist vorgesehen, den Einwohnergemeinden die Wahl zu lassen, ob die kommunalen Lehrpersonen nach dem Vorsorgeplan des Kantons oder nach einem abweichenden Vorsorgeplan versichert werden. Wenn Binningen für die Lehrkräfte einen individuellen Vorsorgeplan bestimmen würde, entfielen die Übernahme der Ausfinanzierung der kommunalen Lehrpersonen durch den Kanton. Binningen müsste zudem die vollständige Personaladministration der Lehrkräfte übernehmen, was mit einem grossen zusätzlichen Aufwand und entsprechenden Kostenfolgen verbunden wäre. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat entschieden, die kommunalen Lehrkräfte weiterhin im Vorsorgewerk des Kantons zu belassen und gemäss Kantonsplan zu versichern.

Der Gemeinderat entscheidet nach § 16a Abs. 1 Pensionskassengesetz (PKG) zudem abschliessend über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags.

Einwohnerrat

Der Einwohnerrat legt nach Art. 16a Abs. 3 PKG im Budget den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die BLPK gemäss gewähltem Vorsorgeplan fest. Ausserdem bestimmt er nach Art. 16a Abs. 2 PKG die allfällige Besitzstandsregelung, d.h. den dafür notwendigen Betrag. Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgenommen.

2. Beurteilung

2.1. Künftiges Vorsorgewerk

Grundsätzlich steht es den Gemeinden frei, ein alternatives Vorsorgewerk zu wählen. Gemeinsam mit acht weiteren Gemeinden wurden deshalb Offerten bei der BLPK, weiteren Sammelstiftungen und Vorsorgeanbietern im Modell der Vollversicherung eingeholt.

Übersicht Beiträge

	BLPK	UWP	Baloise	Swiss Life
	öff.-rechtl. Anstalt	Sammelstiftung	Vollversicherer	Vollversicherer
Sparprämie	1 469 601	1 469 601	1 469 601	1 469 601
Risikoprämie	178 452	210 448	195 104	235 476
Kostenprämie	32 046	25 078	64 231	41 668
Teuerungsprämie	-	7 029	5 335	-
Sicherheitsfonds	-	4 538	5 222	-
Total	1 680 099	1 716 694	1 739 493	1 746 746
Total ohne Teuerungsprämie	1 680 099	1 709 666	1 734 158	1 746 746
in % zu BLPK	0 %	1.8 %	3.2 %	4.0 %
Ersparnis/Zusatzkosten	0	29 566	54 059	66 646
Risiko-und Kostensatz	3.1 %	3.5 %	3.9 %	4.0 %

Übersicht Leistungen

	BLPK	UWP	Baloise	Swiss Life
Sparsätze				
25-29	9.40 %	9.40 %	9.40 %	9.40 %
30-34	12.40 %	12.40 %	12.40 %	12.40 %
35-39	15.40 %	15.40 %	15.40 %	15.40 %
40-44	18.40 %	18.40 %	18.40 %	18.40 %
45-49	21.40 %	21.40 %	21.40 %	21.40 %
50-54	24.40 %	24.40 %	24.40 %	24.40 %
55-65/64	27.40 %	27.40 %	27.40 %	27.40 %
Ordentliches Rentenalter (M / F)	65 / 65	65 / 64	65 / 65	65 / 64
Umwandlungssatz (Oblig. / Überoblig.) in %	5.8 / 5.8 (umhüllend)	6.4 / 6.4 (umhüllend)	6.8 / 5.835	6.8 / 5.835
Planmässige Altersrente (Mann, 50 % - Überobligatorium)	45.3 %	50.0 %	49.3 %	49.3 %
In % zu BLPK	0 %	+ 10.3 %	+ 8.9 %	+ 8.9 %

Der Gemeinderat hat sich in der Folge für einen Wechsel in das Modell der Vollversicherung ausgesprochen. Eine Vollversicherung deckt, wie es der Name schon sagt, alle Risiken ab. Dies beinhaltet auch das Anlagerisiko. Da diese Kassen nie eine Unterdeckung aufweisen dürfen, ist deren Anlagepolitik vorsichtiger.

Für einen Wechsel der Pensionskasse bedarf es gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) und dem Anschlussvertrag an die BLPK der Zustimmung des Personals (Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG bzw. Art. 6 Abs. 4 Anschlussvertrag).

An der Vollversammlung vom 19. August 2014 haben sich die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung schliesslich mit 75:34 Stimmen bei 2 Enthaltungen für einen Verbleib bei der BLPK ausgesprochen.

Leistungsauftrag Einwohnerdienste, Aussenbeziehungen | Produkt Einwohnerrat

**Pensionskassenlösung für
Verwaltungspersonal und
assoziierte Organisationen**

Zuständig: Gemeindepräsident Mike Keller | Verwaltungsleiter Nicolas Hug

2.2. Jährlich wiederkehrende Kosten

Der Kanton Basel-Landschaft sowie die meisten Baselbieter Gemeinden waren bisher bei der BLPK versichert und hatten für ihre Mitarbeitenden den identischen Vorsorgeplan wie ihn auch Binningen hat. Die attraktive Vorsorgeleistung der Gemeinden ist ein wesentliches Argument und von zentraler Bedeutung, um sich auf dem regionalen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig positionieren zu können und dadurch gut ausgebildete Arbeitskräfte zu gewinnen.

Der Baselbieter Regierungsrat hat nach entsprechenden Verhandlungen bereits im Sommer 2013 bekannt gegeben, dass seine Kantonsangestellten während 20 Jahren 45 % statt bisher 40 % der Pensionskassenbeiträge zahlen und die Angestellten nach dem Vorsorgeplan 60/60 mit fixem Zahlungsplan (sog. «Kantonsplan») versichert werden. Der ausgehandelte Vorsorgeplan beinhaltet, unter Berücksichtigung des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat, für die Kantonsangestellten einen moderaten Leistungsabbau. Mit dem Wegfall der Arbeitgeberbeiträge an eine frühzeitige Pensionierung und der Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags beteiligen sich die Kantonsangestellten an der durch den Arbeitgeber vorzunehmenden Ausfinanzierung der Deckungslücke.

Den Baselbieter Gemeinden hat die BLPK neben dem Kantonsplan auch weitere Vorsorgepläne zur Auswahl unterbreitet. Diese würden zwar zu geringeren Beitragszahlungen führen, hätten aber entsprechende Reduktionen der Altersrenten für die Arbeitnehmer zur Konsequenz. Als Arbeitgeber und Sozialpartner ist die Wahl eines schlechteren Vorsorgeplans zur Einsparung von Arbeitgeberbeiträgen ein wenig zielführendes Vorgehen. Um mit dem Kanton und den anderen grossen und finanzkräftigen Gemeinden auf dem Arbeitsmarkt mithalten zu können und die Fluktuation tief zu halten, soll Binningen deshalb ebenfalls die «Kantonslösung» übernehmen.

Mit dem ausgehandelten Kompromiss zur Gemeindeinitiative, welcher die Kostenübernahme der Ausfinanzierung der Lehrpersonen durch den Kanton vorsieht, werden diese ab dem 1. Januar 2015 de facto im Vorsorgewerk des Kantons und nach dem Kantonsplan versichert. Da die Lehrpersonen weiterhin Angestellte der Gemeinden bleiben, erfordert das Gebot der Rechtsgleichheit eine gleichwertige Vorsorgelösung für die übrigen Arbeitnehmer der Verwaltung.

Die Vorsorgekommission hat sich dafür ausgesprochen, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gemäss dem Vorsorgeplan des Kantons zu versichern. Damit sind die Mitarbeiter gleich versichert wie die Kantonsangestellten, die kommunalen Lehrpersonen und die grosse Mehrheit der übrigen Gemeindeangestellten im Kanton Basel-Landschaft. Als Vorgabe diente der Vorsorgekommission der Entscheid des Gemeinderates, dass die zukünftigen Lösung auf der Leistungsseite dem Kantonsplan entsprechen und auf der finanziellen Seite auf der bisherigen Kostengrösse aufbauen soll.

Auch die Beitragsaufteilung für den Spar- und Risikobeitrag soll derjenigen des Kantons entsprechen. Die aktiven Versicherten beteiligen sich durch die temporäre Erhöhung ihres Anteils an den Pensionskassenbeiträgen von bisher 40 % auf neu 45 %, während der Arbeitgeber anstatt 60 % neu nur noch 55 % übernimmt.

Der Gemeinderat hat entschieden, auf die Äufnung eines Teuerungsfonds für die pensionierten Gemeindeangestellten im Jahr 2015 zu verzichten, woraus Einsparungen in der Höhe von rund CHF 60 000 resultieren.

Kostenübersicht

Die aufgeführten Werte sind per 1. Januar 2014 berechnet und pro Jahr ausgewiesen. Sie beruhen auf den gemeldeten Bestandes- und Lohndaten von Anfang März 2013.

IST-Zustand: Leistungsprimat

- Beitrag Arbeitgeber für Gemeindeverwaltung CHF 1 149 621
- Beitrag Arbeitgeber für kommunale Lehrpersonen CHF 799 146
- Total Beitrag Arbeitgeber **CHF 1 948 767**

SOLL-Lösung: Kantonsplan im Beitragsprimat

- Beitrag Arbeitgeber für Gemeindeverwaltung CHF 910 657
- Beitrag Arbeitgeber für kommunale Lehrpersonen CHF 920 455
- Total Beitrag Arbeitgeber **CHF 1 831 112**

Die bisherigen Kosten des Pensionskassen-Anschlusses beliefen sich für die Gemeinde als Arbeitgeberin jährlich auf rund CHF 1,95 Mio. (Stand 31. Dezember 2013). Die prognostizierten jährlichen Kosten für die Kantonslösung belaufen sich auf **CHF 1,83 Mio.** und liegen damit um CHF 0,12 Mio. tiefer als bisher.

Der Grund dafür liegt in der Beitragsverschiebung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber von bisher 40 %/60 % auf neu 45 %/55 %. Zudem wird kein Beitrag in den Teuerungsfonds für zukünftige Rentenanpassungen geleistet. Auch die Wegkäufe für die frühzeitige Pensionierung entfallen gemäss Vorgabe des Kantons.

2.3. Besitzstandslösung für das Gemeindepersonal

Die bisherige Pensionskassenlösung war Teil der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden der Gemeinde Binningen, auf welche sie sich nach gutem Treu und Glauben verlassen konnten. Dieser Umstand wird auch von der Eidgenössischen Oberaufsicht über die Berufliche Vorsorge bekräftigt. Sie stellt fest, dass die fehlende Mitbestimmung der Versicherten im Bereich der Vorsorge, der Finanzierung und insbesondere der gewollten Unterdeckung in der BLPK stets mit der Haftung des Gemeinwesens (Staatsgarantie) begründet wurde. Dementsprechend liegt auch die Verantwortung vollumfänglich beim Gemeinwesen.

Eine Ungleichbehandlung der Gemeindeangestellten und der kommunalen Lehrpersonen, welche in den Genuss der Besitzstandsregelung des Kantons kommen, wäre aus politischen wie auch rechtlichen Gründen (Rechtsgleichheitsgebot) zudem nur schwer begründbar.

Die Kosten für den Besitzstandsausgleich der Gemeindeangestellten bei der Wahl des Vorsorgeplans des Kantons betragen **CHF 869 200** (Stand per 31. Dezember 2013). Der Besitzstandsausgleich für die kommunalen Lehrpersonen in der Höhe von CHF 1 272 100 werden gemäss § 15b PKG vollständig durch den Kanton übernommen.

2.4. Lastensymmetrie

Im Sinne einer Lastensymmetrie werden neben der Gemeinde auch die aktiven Versicherten und die Bezügerinnen und Bezüger von Renten in die Ausfinanzierung eingebunden. Die aktiven Versicherten beteiligen sich zum einen durch die temporäre Erhöhung ihres Anteils an den Pensionskassenbeiträgen. Zum anderen wird das ordentliche Pensionsalter von 64 auf 65 Jahre erhöht und bei vorzeitiger Pensionierung die Beiträge der Gemeinde an den Wegkauf der Rentenkürzung gestrichen, was eine Anpassung

des Personalreglements bedingt. Die Gemeinde hat bis anhin bei Frühpensionierungen einen maximalen Beitrag von CHF 100 000 pro Mitarbeiter geleistet.

Die AHV-Überbrückungsrente wird neu nicht mehr kollektiv und im Umlageverfahren finanziert, sondern kann individuell und freiwillig zu Lasten des individuellen Sparkapitals oder mit den schon bisher möglichen individuellen Einzahlungen finanziert werden.

Die Sanierungsmassnahmen bewirken auch Einbussen in den Altersleistungen der Arbeitnehmer. Konnte bis anhin im Vorsorgeplan im Leistungsprimat bei vollem Einkauf (d.h. ohne Beitragslücken) für die Altersrente mit 60 % des letzten rentenberechtigten Verdienstes gerechnet werden, ergibt sich neu gemäss Kantonsplan noch eine Altersrente in der Höhe von ca. 52 % des versicherten Jahreslohnes. Die Beitragslücke muss in Zukunft vollständig durch den Arbeitnehmer geschlossen werden.

2.5. Deckungslücke der Gemeinde Binningen

Gemäss Berechnung der Finanz- und Kirchendirektion wirkt sich die Ausfinanzierung der Deckungslücke für Binningen finanziell wie folgt aus¹:

- | | |
|--|---------------|
| • Anteil am Fehlbetrag (Deckungslücke) Aktive: | CHF 2 188 900 |
| • Anteil am Fehlbetrag (Deckungslücke) Renten: | CHF 9 023 500 |
| • Umstellungskosten auf die neuen technischen Grundlagen VZ 2010, 3,0 % für den Rentenbestand: | CHF 3 582 400 |
| • Auskauf der bisher im Umlageverfahren durch den Arbeitgebenden finanzierten Rententeuerung: | CHF 1 284 100 |
| • Netto-Besitzstandsausgleich zu Gunsten aktive Versicherte aufgrund Primatwechsel: | CHF 869 200 |

Total Anteil an der Ausfinanzierung **CHF 16 948 100**

Basis Stand per 31. Dezember 2013

2.6. Assoziierte Organisationen

Folgende assoziierte Organisationen der Gemeinde Binningen sind ebenfalls bei der BLPK versichert:

Assoziiertes Unternehmen	Art der Ausfinanzierung
Alterssiedlung Schlossacker	Die Alterssiedlung Schlossacker schliesst sich gemäss aktuellem Kenntnisstand der Poolinglösung des Kantons an.
Stiftung Alters- und Pflegeheime	Die Mitarbeiter der Stiftung APH Binningen werden weiterhin durch die BLPK versichert. Die Ausfinanzierung der Deckungslücke erfolgt über das Pooling des Kantons und einer Amortisation der Schuld in voraussichtlich 20 Jahren.
Stiftung Kinderbetreuung	Die Stiftung Kinderbetreuung schliesst sich gemäss aktuellem Kenntnisstand der Poolinglösung des Kantons an.

¹ Der Kanton übernimmt die Forderungen der BLPK an die Einwohnergemeinden für die Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule sowie an die Musikschulzweckverbände gemäss § 15b Abs. 1 PKG.

KESB Leimental	Die Mitarbeitenden der KESB sind von Beginn an bei der BLPK im Beitragsprimat versichert. An der Versammlung der Gemeindegliederten vom 9.12.2013 wurde beschlossen, dass die Mitarbeitenden der KESB in Bezug auf den Besitzstand nicht schlechter gestellt sein sollen, als der Durchschnitt der Mitarbeitenden der angeschlossenen Gemeinden. Für vier Mitarbeitende wird deshalb eine Besitzstandszahlung gemäss Pensionskassendekret von total CHF 0,14 Mio. benötigt. Die provisorischen Kosten werden unter Vorbehalt ins Budget 2015 aufgenommen. Der definitive Entscheid wird gefällt, sobald die Gemeinden ihre Beschlüsse gefasst haben. Die Kosten werden dann in der Folge auf die Gemeinden aufgeschlüsselt.
Gartenbad Bottmingen	Es geht lediglich um einen Rentenbestand (eine Person), das aktive Personal wird im Bestand und Modell der Gemeinde Bottmingen geführt. Die Ausfinanzierung der rund CHF 0,16 Mio. erfolgt durch die Gemeinde Bottmingen per 31.12.2014. Anschliessend wird der Betrag nach Vertragsschlüssel auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.
Ehemalige Spitex Binningen	Die Spitex Binningen und die Spitex Allschwil-Schönenbuch wurden per 1. Januar 2014 fusioniert. Der Verein Spitex Binningen führt die berufliche Vorsorge für seine Mitarbeitenden zurzeit bei der BLPK durch. Im Rahmen der Pensionskassenreform hat der Verein seine Vorsorgesituation analysiert und ist dabei zum Schluss gekommen, die berufliche Vorsorge ab dem 1. Januar 2015 bei der PKG Pensionskasse durchzuführen. Dieser Vorsorgeeinrichtung ist bereits der Verein Spitex Allschwil Binningen und Schönenbuch (ABS) angeschlossen. Die Überführung der Mitarbeitenden der Spitex Binningen in die PKG Pensionskasse stellt somit der letzte Schritt zu deren Eingliederung in den Verein Spitex ABS und zum Zusammenschluss der Spitex-Organisationen dar.
Musikschule Binningen-Bottmingen	Der Kanton übernimmt die Ausfinanzierung der Deckungslücke für alle kommunalen Lehrpersonen (inkl. Musikschule) à fonds perdu (siehe § 15b PKG).

Bei der Ausfinanzierung der Deckungslücke der ehemaligen Mitarbeiter der Spitex Binningen muss die Gemeinde einspringen, da die Spitex Binningen nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt (gemäss Prüfung der Erfolgsrechnung und Bilanz des Vereins Spitex Binningen). Die gesamten Kosten der Ausfinanzierung für die Spitex Binningen belaufen sich auf CHF 2,37 Mio. (Basis Stand per 31. Dezember 2013). Durch die im Jahr 2014 erfolgte Zunahme des Rentnerbestandes werden sich die gesamten Ausfinanzierungskosten gemäss Schätzung durch die Dr. Martin Wechsler AG bis zum 31. Dezember 2014 noch auf **ca. CHF 2,43 Mio.** erhöhen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. September 2014 verschiedene Modelle zur Ausfinanzierung der Deckungslücke der Spitex Binningen diskutiert. Aufgrund des Austritts der Spitex Binningen aus der BLPK kann diese nicht mehr vom Pooling und von der Kreditsicherungsgarantie des Kantons profitieren. Der Gemeinderat ist sich einig, dass es aus finanzieller Sicht Sinn macht, die Deckungslücke mit einer einmaligen Einlage zu finanzieren. Eine eigenständige Darlehensaufnahme der Spitex hätte eine Solidarbürgschaft der Gemeinde bedingt und würde zu höheren Zinskosten führen. Eine Rück-

zahlung des Betrags durch die Spitex würde zu einem höheren jährlichen Finanzbeitrag an die Spitex führen. So muss die Gemeinde den Betrag so oder so bezahlen.

Den einmaligen Ausfinanzierungskosten stehen Einsparungen durch tiefere laufende Beiträge infolge des Wechsels des Vorsorgeplans gegenüber. Die Kosten des aktuellen BLPK-Vorsorgeplans im Vergleich zum zukünftigen Plan der PKG Pensionskasse sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die reduzierten Arbeitgeberbeiträge werden entsprechend zu einem Minderaufwand ab dem Budget 2015 führen.

in CHF	BLPK	PKG
Beiträge Arbeitnehmer	116 012	89 279
Beiträge Arbeitgeber	165 476	89 279
Total Beiträge	281 489	178 559

2.7. Ausfinanzierung der Deckungslücken Verwaltungspersonal und Personal Spitex Binningen

Eine vollständige Ausfinanzierung der Deckungslücke per 1. Januar 2015 aus eigenen Mitteln übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Binningen. Die Gemeinde geniesst jedoch ein sehr gutes Kreditrating und hat daher eigenständige Finanzierungsmöglichkeiten geprüft. Derzeit laufen Verhandlungen mit Banken und anderen Geldinstituten über die Aufnahme eines Darlehens.

Aufgrund der bisher generell hohen Liquidität (durschnittlich ca. CHF 16 Mio.) ist die Gemeinde Binningen in der Lage, einen Betrag von CHF 6 Mio. aus den flüssigen Mitteln zu bezahlen. Anhand der **Liquiditätsrechnung** ist die Aufnahme eines Darlehens über rund CHF 13,4 Mio. notwendig:

Deckungslücke Binningen	CHF 16 948 100
Deckungslücke Spitex	CHF 2 430 000
./. Flüssige Mittel	<u>CHF - 6 000 000</u>
Benötigtes Darlehen	CHF 13 378 100

Per Ende 2013 wurden insgesamt CHF 4 Mio. an Rückstellungen für die Ausfinanzierung der Pensionskasse ausgewiesen. In der **Finanzbuchhaltung** ergibt sich somit eine Restschuld (BLPK-Bilanzfehlbetrag) über CHF 9 378 100, welche mit der Neubewertungsreserve HRM2 in der Höhe von CHF 24 718 462 verrechnet wird.

Die Ausfinanzierung der Deckungslücke ist nicht einer Investition gleichzustellen und bedingt gemäss § 16a Abs. 1 PKG nicht die Gutheissung des Einwohnerrates oder des Stimmvolks. Der Gemeinderat hat sich gemäss seiner Kompetenz an der Sitzung vom 30. September 2014 für folgende Ausfinanzierungsvariante entschieden:

➔ *Rückzahlung in 15 Jahren (mit Zinssatz 1,08 % und linearer Amortisation)*

Jahr	Amortisation	Verzinsung	Total Zahlungen
2015	891 873.33	144 483.48	1 036 356.81
2016	891 873.33	134 851.25	1 026 724.59
2017	891 873.33	125 219.01	1 017 092.34
2018	891 873.33	115 586.79	1 007 460.12
2019	891 873.33	105 954.55	997 827.89
2020	891 873.33	96 322.32	988 195.65
2021	891 873.33	86 690.09	978 563.42

2022	891 873.33	77 057.85	968 931.19
2023	891 873.33	67 425.63	959 298.96
2024	891 873.33	57 793.39	949 666.72
2025	891 873.33	48 161.16	940 034.50
2026	891 873.33	38 528.93	930 402.26
2027	891 873.33	28 896.69	920 770.02
2028	891 873.33	19 264.47	911 137.81
2029	891 873.33	9 632.23	901 505.56
Total	CHF 13 378 100.00	CHF 1 155 867.84	CHF 14 533 967.84

Der Gemeinderat ist der Ansicht, die Pensionskassenschuld nicht der kommenden Generation zu überlassen sondern innerhalb von 15 Jahren zu einem vorteilhaften Zinssatz linear zu amortisieren. Das gewählte Modell, welches voraussichtlich mit der Postfinance umgesetzt wird, fällt für die Gemeinde Binningen kostengünstiger aus, als die Pooling-Lösung des Kantons. Beim Pooling müsste aktuell mit einem Zinssatz von 1,27 % gerechnet werden.

2.8. Teilrevision des Personalreglements

Aufgrund der Pensionskassenreform muss das Personalreglement der Gemeinde teilrevidiert werden. Gemäss der Finanz- und Kirchendirektion hat das Reglement neu nur noch zu erwähnen, dass die Mitarbeitenden bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert werden. Damit wird klargestellt, dass die Gemeinde keine eigene Vorsorgeeinrichtung errichtet, so wie dies gemäss BVG auch möglich wäre. Weitere Vorsorgebestimmungen im Personalreglement sind ersatzlos zu streichen, da alle Details der beruflichen Vorsorge durch den BLPK-Anschlussvertrag sowie die entsprechenden Reglemente der BLPK (insb. Vorsorgereglement) geregelt sind.

Die Änderungen bezüglich der beruflichen Vorsorge werden dem Einwohnerrat zusammen mit weiteren kleineren Anpassungen des Personalreglements an der Sitzung vom 8. Dezember 2014 unterbreitet. Eine Totalrevision des Personalreglements und der Personalverordnung ist für 2015 vorgesehen.

Bisherige Regelung Personalreglement:

§ 58 Berufliche Vorsorge

¹ Die Mitarbeitenden werden bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse für die berufliche Vorsorge versichert.

² Beitrittspflicht, Prämien und Leistungen richten sich nach dem Dekret über die berufliche Vorsorge der Basellandschaftlichen Pensionskasse.

³ Die Mitarbeitenden werden bei der vorgenannten Pensionskasse versichert, auch wenn ihr Lohn die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nicht erreicht.

Neue Regelung:

§ 58 Berufliche Vorsorge

Die Mitarbeitenden werden bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert.

Kommentar: Anpassung gemäss Empfehlung der Finanz- und Kirchendirektion.

Bisherige Regelung Personalreglement:

§ 59: Beiträge der Gemeinde an den Wegkauf von Rentenkürzungen

¹ Kündigt ein/e Mitarbeitende/r das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf gemäss § 35 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse einen Beitrag.

² Dieser Beitrag beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf CHF 25'000 pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung. Bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.

³ Wird gemäss Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse der Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung über das 64. Altersjahr verlängert, so beschränkt sich die Beitragsleistung der Gemeinde an den Wegkauf auf maximal CHF 100'000.-.

Neue Regelung:

§ 59: entfällt.

Kommentar: Analog dem kantonalen Modell sollen zukünftig keine Wegkäufe mehr an frühzeitige Pensionierungen geleistet werden.